



# Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Olsberg

vom 08.11.2007

**in der Fassung vom 15.12.2011**

Ursprungsfassung:	08.11.2007	
1. Nachtragssatzung vom	30.09.2010	
2. Nachtragssatzung vom	15.12.2011	
	Ratsbeschluss am:	15.12.2011
	Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 09 vom 29. Dez. 2011
	Inkrafttreten:	01.01.2012

**Verwaltungsgebührensatzung  
der Stadt Olsberg vom 08.11.2007  
in der Fassung vom 15.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), in den jeweils z. Z. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 08.11.2007 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Olsberg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührentarif oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

**§ 4**

**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Olsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21. Oktober 1969 in der z. Z. gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der z. Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg vom 28. Oktober 1982, zuletzt geändert am 08. Juli 2004 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Olsberg

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Kopien und Ausdrücke DIN A4 je Seite	
	- schwarz/weiss	0,30
	- bunt	0,40
	- schwarz/weiss ab 100 Seiten	0,05
	- bunt ab 100 Seiten	0,11
b)	Kopien und Ausdrücke DIN A3 je Seite	
	- schwarz/weiss	0,50
	- bunt	0,80
	- schwarz/weiss ab 100 Seiten	0,18
	- bunt ab 100 Seiten	0,30
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	8,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50
c)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite für Schüler, Auszubildende und Sozialbedürftige	1,50
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u> je angefangene 15 Minuten	11,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene 30 Minuten	22,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen und Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	3,50
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene 30 Minuten	22,00
8.	<u>Auszug aus dem Debitorenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u> je angefangene 30 Minuten	22,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene 30 Minuten	13,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u> je Seite	0,40
12.	<u>Druck und Plots digitaler Pläne</u>	
	- DIN A4	5,00
	- DIN A3	6,00
	- DIN A2	10,00
	- DIN A1	12,00
	- DIN A0	14,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u> je angefangene 30 Minuten	22,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u> je angefangene 10 Minuten	7,50
15.	<u>Eintragung einer Baulast, Grundgebühr</u> zuzügl. Zuschlag für Umfang der Belastung (belasteter Grundstücksbereich wird mit dem halben Richtwert entsprechend der gültigen Richtwertkarte berechnet. Darüber hinaus im Einzelfall Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils für den Begünstigten)	30,00
16.	<u>Aufwandsentschädigungen für Trauungen</u>	
	a) Trauungen im Ratssaal	
	- während der Öffnungszeiten	60,00
	- außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
	b) Trauungen <b>im Trauzimmer Rathaus</b>	
	- außerhalb der Öffnungszeiten	<b>90,00</b>
	c) <b>Trauungen im Trauzimmer Schloss Gevelinghausen</b>	<b>90,00</b>